



Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen zur Förderung des Berufsnachwuchses in Kindertagesstätten

vom 24. November 2021

Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt erlässt, gestützt auf das Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG) vom 8. Mai 2019 und auf die Verordnung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung, KTV) vom 24. August 2021, folgende Richtlinien:

1. Zweck und Gegenstand

Beiträge zur Förderung des Berufsnachwuchses bezwecken, einen Anreiz für die Ausbildung des Berufsnachwuchses in Kindertagesstätten zu schaffen, sofern ein Mangel an Berufsnachwuchs besteht und Fördermassnahmen notwendig sind. Mit den Beiträgen sollen ein Teil des Personalaufwands für die Ausbildung und Begleitung des Berufsnachwuchses in Kindertagesstätten entschädigt und erfolgreiche Berufsbildungsabschlüsse honoriert werden.

2. Beitragsberechtigte Ausbildungen und Abschlüsse

¹ Für die Ausbildung und Begleitung von Berufsnachwuchs sowie für erfolgreiche Berufsbildungsabschlüsse in folgenden Ausbildungen können Beiträge gewährt werden:

- a) Fachfrau/Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), (Grundbildung, nach Artikel 32 BBV sowie mit Berufsmaturität);
- b) pädagogische Ausbildungen an höheren Fachschulen (z. B. dipl. Kindererzieher/-Kindererzieherin HF; dipl. Sozialpädagoge/Sozialpädagogin HF).

² Die betriebliche Ausbildung sowie das Qualifikationsverfahren müssen den Vorgaben des Bundes und des Kantons Basel-Stadt entsprechen.

3. Beitragshöhe

¹ Für jede Lernende und jeden Lernenden sowie für jede erwachsene Person in einer Ausbildung mit einem EFZ-Abschluss können folgende Beiträge ausgerichtet werden:

- a) Fr. 3'600 pro Ausbildungsjahr ohne Qualifikationsverfahren;
- b) Fr. 3'000 pro Ausbildungsjahr, in dem das Qualifikationsverfahren absolviert wird, sowie
- c) Fr. 1'600 nach erfolgreichem Abschluss des Qualifikationsverfahrens.

² Für Studierende in pädagogischen Ausbildungen an höheren Fachschulen können Beiträge von Fr. 3'600 pro Ausbildungsjahr und Studierende/Studierenden ausgerichtet werden.

³ Bei einem Abbruch der Ausbildung oder einem Wechsel in eine andere Kindertagesstätte während des laufenden Ausbildungsjahres werden die Beiträge den jeweiligen Kindertagesstätten anteilmässig ausgerichtet.

⁴ Beiträge zur Förderung des Berufsnachwuchses werden ausschliesslich im Rahmen des verfügbaren und bewilligten Budgets gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

4. Gesuch

¹ Für die Prüfung der Beitragsvoraussetzungen reichen die Kindertagesstätten der Fachstelle Tagesbetreuung zu Beginn des Ausbildungsjahres ein Gesuch ein.

² Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Aufstellung über die im laufenden Ausbildungsjahr zu betreuenden Lernenden, Erwachsenen in Vorbereitung auf das Qualifikationsverfahren nach Art. 32 BBV und Studierenden an einer höheren Fachschule;
- b) Arbeitsverträge von Erwachsenen in Vorbereitung auf das Qualifikationsverfahren nach Art. 32 BBV;
- c) Arbeitsverträge von Studierenden an höheren Fachschulen;
- d) Bestätigungen der Ausbildungsinstitutionen von Studierenden an höheren Fachschulen.

³ Spätester Einreichungstermin für die Gesuche ist der 15. November.

5. Entscheid und Auszahlung

¹ Die Fachstelle Tagesbetreuung entscheidet zu Beginn des Ausbildungsjahres über die Ausrichtung von Beiträgen. Dieser Entscheid wird den Kindertagesstätten in Verfügungsform eröffnet.

² Die Beiträge werden am Ende des Ausbildungsjahres berechnet und an die Kindertagesstätten ausbezahlt.

³ Die Fachstelle Lehraufsicht informiert am Ende des Ausbildungsjahres jeweils per 31. Juli die Fachstelle Tagesbetreuung über alle Lernenden, die im abgeschlossenen Ausbildungsjahr im Kanton Basel-Stadt die Berufsfachschule besucht haben, sowie über die erfolgreich abgeschlossenen Qualifikationsverfahren.

⁴ Für die Auszahlung der Beiträge für erfolgreich abgeschlossene Qualifikationsverfahren nach Art. 32 BBV durch nicht im Kanton Basel-Stadt wohnhafte Personen haben die Kindertagesstätten der Fachstelle Tagesbetreuung am Ende des Ausbildungsjahres eine Kopie des EFZ einzureichen.

⁵ Bei mangelhafter Betreuung und Begleitung von Lernenden und/oder Studierenden kann die Fachstelle Tagesbetreuung eine Beitragskürzung vornehmen.

6. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Departementsvorsteher